

Zusätzliche Vertragsbedingungen der Hamburger Wasserwerke GmbH ein Unternehmen von HAMBURG WASSER für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

Vorbemerkung

Die nachfolgend genannten Paragraphen beziehen sich, soweit nicht anders angegeben, auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der Fassung vom 05.08.2003. Es handelt sich bei den vorliegenden Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB) um solche gemäß § 1 Abs. 2 lit. d) VOL/B, die die Regelungen der VOL /B ergänzen. Die Geltungsrangfolge ergibt sich aus § 1 Abs. 2 VOL/B.

1. Art und Umfang der Leistungen (zu § 1 VOL/B) und Preisvereinbarung

(1) Die Lieferungen und Leistungen (zusammen: „Vertragsleistungen“) müssen den geltenden Gesetzen, Normen und Standards entsprechen, insbesondere auch dem Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz), BGBl. I 2021, 3146) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.

(2) Die angebotenen Preise sind Festpreise ohne Umsatzsteuer. Diesen Festpreisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzugesetzt.

(3) Durch die vereinbarten Preise sind im Zweifel sämtliche Vertragsleistungen des Auftragnehmers einschließlich vertraglich vereinbarter Nebenleistungen wie die Erstellung von Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen und dgl. in deutscher Sprache, der Transport (inkl. fachgerechte Verpackung und deren Rücknahme gemäß Ziffer 4, Versicherung und Anlieferung an den bestimmungsgemäßen Leistungsort), das Aufstellen bzw. Installieren vor Ort und sonstige Kosten und Lasten wie Patentgebühren und Lizenzvergütungen abgegolten.

2. Änderungen der Leistung (zu § 2 VOL/B)

(1) Wird aufgrund von Änderungen der Vertragsleistungen oder anderen Anordnungen des Auftraggebers eine erhöhte Vergütung beansprucht, so muss der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich vor der Ausführung der Leistung, möglichst der Höhe nach, schriftlich anzeigen. § 132 GWB und § 47 UVgO bleiben unberührt.

(2) Soweit Preise je Einheit vereinbart sind, ist bei marktgängigen, serienmäßigen Erzeugnissen der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, ohne Änderungen der vertraglichen Einheitspreise Mehrleistungen bis zu 10 v. H. der im Auftrag festgelegten Mengen zu erbringen oder auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, ohne Änderungen der vertraglichen Einheitspreise einer Minderleistung bis zu 10 v.H. der im Auftrag festgelegten Mengen zuzustimmen. Auf Verlangen sind neue Ausführungsfristen zu vereinbaren.

(3) Absatz (2) gilt nicht bei Minderleistungen, wenn nach Mengen gestaffelte Preise oder Rabatte wirksam gebunden sind.

3. Verpackung

Für die Rücknahme von Verpackungen gilt das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz) in seiner bei Abschluss des Vertrages geltenden Fassung.

4. Ausführungsunterlagen (zu §§ 3 und 4 Nr. 1 VOL/B)

Der Auftragnehmer hat die Vertragsleistungen gemäß § 4 Nr. 1 Abs. 1 VOL/B unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen. Soweit er für die Ausführung Unterlagen des Auftraggebers verwendet (§ 3 Nr. 1 VOL/B), hat er dieses dem Auftraggeber zuvor anzuzeigen.

5. Ausführung der Leistung und Obhutspflichten (zu §§ 4 und 10 VOL/B)

(1) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung der Vertragsleistungen stets zu berücksichtigen, dass der Auftraggeber den Vorgaben des Hamburgischen Vergabegesetz (HmbVgG) vom 13.02.2006 (HmbGVBl. S. 57) genügen will, und seine Leistungsausführung daher so zu gestalten, dass dieses der Fall ist. Auch der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Regelungen des HmbVgG in der bei Vertragsschluss aktuellen Fassung zu beachten, insbes. §§ 3, 3a, 5 und 10 HmbVgG.

(2) Ist gemäß dem Vertrag eine Übereignung geschuldet, so hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber das volle,

uneingeschränkte Eigentum an dem geleisteten bzw. gelieferten Gegenstand frei von Rechten Dritter zu verschaffen.

(3) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der den Namen des Lieferanten, die Bestellscheinnummer, das Geschäftszeichen, die Warenbezeichnung und –menge bzw. -gewicht und das Lieferdatum enthalten muss.

(4) Bewachung und Verwahrung des gesamten Besitzes des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen einschließlich der Unterkünfte, Arbeitsgeräte, Arbeitskleider usw. auf den Aufbaustellen – auch während der Arbeitsruhe – ist auch dann Sache des Auftragnehmers, wenn sich Gegenstände auf den Grundstücken oder in den Räumen des Auftraggebers befinden.

(5) Der Auftragnehmer hat die ihm zur Ausführung der Vertragsleistungen übergebenen Gegenstände vor unbefugtem Gebrauch zu schützen.

(6) Der Auftraggeber hat das Recht, sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Vertragsleistungen zu unterrichten.

(7) Sind im Angebot Nachunternehmer oder Bezugsquellen angegeben, so darf sie der Auftragnehmer nicht ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers wechseln.

(8) Erbringt der Auftragnehmer ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers Vertragsleistungen nicht im eigenen Betrieb, obwohl sein Betrieb darauf eingerichtet ist und obwohl es sich nicht nur um unwesentliche Teilleistungen handelt, kann der Auftraggeber ihm eine angemessene Frist zur Aufnahme der Vertragsleistungen im eigenen Betrieb setzen und erklären, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen oder von ihm zurücktreten wird.

(9) Bei der Weitergabe von Vertragsleistungen an Nachunternehmern ist der Auftragnehmer verpflichtet,

- a) bevorzugt kleine und mittlere Unternehmen zu beteiligen, soweit dies mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrages vereinbar ist,
- b) Nachunternehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,
- c) die VOL/B zum Vertragsbestandteil mit seinem Nachunternehmer zu machen und
- d) dem Nachunternehmer keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer vereinbart sind.

(10) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Nachunternehmern die für ihn geltenden Pflichten der §§ 3, 3a, 5 und 10 Absatz (2) Hamburgisches Vergabegesetz aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch Nachunternehmer zu kontrollieren.

6. Behinderung der Leistung (zu § 5 VOL/B)

In die Anzeigepflicht des Auftragnehmers gemäß § 5 Nr. 1 VOL/B fallen jegliche Behinderungen bei der ordnungsgemäßen Ausführung der Vertragsleistungen, unabhängig davon, ob die Behinderung von einer der Vertragsparteien zu vertreten ist, daher zum Beispiel auch Behinderungen in Folge höherer Gewalt.

7. Pflichtverletzungen des Auftragnehmers (zu § 7 VOL/B)

§ 7 Nr. 4 Abs. 2 VOL/B ist ausgeschlossen.

8. Lösung des Vertrages durch den Auftraggeber (zu § 8 VOL/B)

(1) Im Hinblick auf das Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht des Auftraggebers gemäß § 8 Nr. 1 VOL/B vereinbaren Auftraggeber und Auftragnehmer hiermit, dass der Auftragnehmer es dem Auftraggeber unverzüglich mitteilt, wenn einer der in § 8 Nr. 1 VOL/B aufgezählten Gründe für einen Rücktritt oder eine Kündigung eingetreten ist.

(2) Ergänzend zu § 8 Nr. 1-4 VOL/B gilt, dass der Auftraggeber auch dann berechtigt ist, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn

- a) der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten, Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt (solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind) oder
- b) die Voraussetzungen gemäß Ziffer 5 Abs. 8 der vorliegenden ZVB gegeben sind oder
- c) der Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer schuldhaft nicht die aus §§ 3 und 3a HmbVgG resultierenden Anforderungen erfüllen oder der Auftragnehmer schuldhaft nicht die aus § 5 und § 10 HmbVgG resultierenden Verpflichtungen erfüllt.

9. Vertragsstrafe (zu § 11 VOL/B)

(1) Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet, wenn er schuldhaft gegen eine der Verpflichtungen aus §§ 3, 3a, 5 oder 10 HmbVgG verstößt. Das gilt auch, wenn der Verstoß von einem seiner Unterauftragnehmer (Nachunternehmer) oder einem von diesem eingesetzten Unterauftragnehmer (Nachunternehmer) zu vertreten ist.

- (2) Die Vertragsstrafe beträgt je Verstoß 1 Prozent der Netto-Abrechnungssumme des jeweiligen Vertrages, maximal für alle Verstöße innerhalb des jeweiligen Vertrages 5 % der Netto-Abrechnungssumme des jeweiligen Vertrages.
- (3) Die Vertragsstrafe lässt Schadensersatzansprüche unberührt. Die Vertragsstrafe wird aber auf die Schadensersatzansprüche angerechnet.
- (4) Der Anspruch auf die vereinbarte Vertragsstrafe erlischt erst nach vorbehaltlos geleisteter Schlusszahlung.

10. Güteprüfung (zu § 12 VOL/B)

- (1) Zu einem Angebot eingereichte Muster und Proben müssen die in der Leistungsbeschreibung bezeichnete Beschaffenheit haben. Sie bleiben bis zur Vertragserfüllung als verbindliches Qualitätsmuster beim Auftraggeber.
- (2) Stellt sich bei der Güteprüfung heraus, dass die gelieferten Waren nicht den Bedingungen entsprechen, so sind auch etwaige Kosten des Auftraggebers für die Güteprüfung vom Auftragnehmer zu tragen. Die durch die Güteprüfung verbrauchten oder wertlos gewordenen Waren werden nicht vergütet.

11. Abnahme, Gefahrenübergang (zu § 13 VOL/B)

- (1) Sofern eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber nach Eintritt der Abnahmereife in Textform zur Abnahme auffordern und eine angemessene Frist, die mindestens 14 Kalendertage beträgt, zur Erklärung der Abnahme setzen.
- (2) Erfolgt die Abnahme binnen der Frist nicht, gilt die Abnahme als erteilt, sofern der Auftraggeber nicht binnen der Frist die Abnahme unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat.
- (3) Die bloße Entgegennahme der Vertragsleistungen ist nicht als Abnahme anzusehen. Gleiches gilt für die bloße Inbenutzungnahme der Vertragsleistungen.
- (4) § 13 Nr. 2 Abs. 2 VOL/B ist nicht anwendbar bei einer Abnahmefiktion gemäß obiger Ziffer 11 Absatz 2 der vorliegenden ZVB. Gleiches gilt, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass sich der Auftraggeber die Geltendmachung von Rechten wegen des Mangels bei der Abnahme vorbehalten will.
- (5) § 13 Nr. 2 Abs. 2 VOLB ist zudem nicht anwendbar, wenn der Auftraggeber bereits vor der Abnahme einen Mangel gerügt hat, der vom Auftragnehmer bis zur Abnahme nicht als beseitigt gemeldet worden ist.

12. Mängelansprüche und Verjährung (zu § 14 VOL/B)

Die Verjährungsfrist und deren Beginn regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit im Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist. Bei Verträgen, die durch ständig wiederkehrende Vertragsleistungen erfüllt werden, ist auf die einzelne wiederkehrende Vertragsleistung und ggf. deren Abnahme abzustellen.

13. Aufstellung der Rechnungen (zu § 15 VOL/B)

- (1) Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung einzureichen.
- (2) Teilrechnungen können nur für vertraglich vereinbarte Teillieferung bzw. für abgenommene, in sich abgeschlossene Teilleistungen aufgestellt werden.
- (3) Bei Abschlagsrechnungen schreibt der Auftragnehmer jeweils die gesamte erbrachte Leistung fort. Der Rechnungsbetrag ergibt sich aus der Gesamtleistung abzüglich der bereits geleisteten Abschlagszahlungen.

14. Zahlung (zu § 17 VOL/B), Skontofristen und Abtretung

- (1) Skontofristen beginnen mit dem Tage des Eingangs der Rechnungen (Eingangsstempel der zuständigen Empfangsstelle), jedoch
 - a) bei Vertragsleistungen, die gemäß gesetzlicher Regelung oder vertraglicher Vereinbarung abzunehmen sind, nicht vor dem Tage der Abnahme
 - b) bei allen anderen Vertragsleistungen nicht vor dem Tage der Erfüllung durch den Auftragnehmer.
- (2) Der Rechnungsbetrag wird ausschließlich bargeldlos auf ein in der Rechnung angegebenes Konto gezahlt.
- (3) Die Abtretung einer Forderung aus dem Vertrag ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers rechtswirksam.

15. Sicherheitsleistung (zu § 18 VOL/B)

- (1) Ist eine Sicherheit für Vertragserfüllung („Vertragserfüllungssicherheit“) geschuldet, erstreckt sich diese auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Vertragsleistungen einschließlich Abrechnung, Mängelansprüche (vor Abnahme) und Schadensersatz, sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.
- (2) Ist eine Sicherheit für Mängelansprüche („Gewährleistungssicherheit“) geschuldet, erstreckt sich diese auf die Erfüllung der Mängelansprüche (ab Abnahme) einschließlich Schadenersatz sowie auf die

Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.

(3) Ist die Vertragserfüllungssicherheit der Höhe nach in Prozent der Netto-Auftragssumme vereinbart, so darf der Auftraggeber so lange einen prozentual entsprechenden Anteil der Abschlagsrechnungen einbehalten, bis der Auftragnehmer die anderweitige Vertragserfüllungssicherheit geleistet hat. Ist eine Gewährleistungssicherheit der Höhe nach in Prozent der Netto-Abrechnungssumme vereinbart, kann der Auftraggeber bis zum Erhalt der anderweitigen Gewährleistungssicherheit einen prozentual entsprechenden Anteil der Schlussrechnung einbehalten.

(4) Der Auftraggeber hat eine Sicherheit entsprechend dem völligen oder teilweisen Wegfall des Sicherungszwecks zurückzugeben.

Eine Vertragserfüllungssicherheit ist bei vereinbarter Stellung einer Vertragserfüllungssicherheit und einer Gewährleistungssicherheit jedoch nicht zurückzugeben, bevor die Gewährleistungssicherheit gestellt wurde. Sind zum Zeitpunkt, in dem die Rückgabe der Vertragserfüllungssicherheit geschuldet wäre, noch Ansprüche des Auftraggebers offen, die von der Vertragserfüllungssicherheit gesichert sind, nicht aber von der Gewährleistungssicherheit gesichert sind, so darf der Auftraggeber für diese Vertragserfüllungsansprüche einen entsprechenden Teil der Vertragserfüllungssicherheit zurückhalten.

Wurden vor Ablauf der Gewährleistungsfrist Ansprüche geltend gemacht, zu deren Sicherung die Gewährleistungssicherheit dient, und sind diese Ansprüche bei Ablauf der Gewährleistungsfrist noch nicht erfüllt, darf der Auftraggeber einen entsprechenden Teil der Gewährleistungssicherheit zurückhalten.

(5) Eine Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur einer Urkunde zu stellen.

16. Streitigkeiten (zu § 19 VOL/B)

(1) Bei Meinungsverschiedenheiten ist zunächst die Entscheidung des Auftraggebers maßgeblich. Die Entscheidung gilt als anerkannt, wenn der Auftragnehmer nicht binnen eines Monats hiergegen beim Auftraggeber schriftlich Einwendungen erhebt.

(2) Auf den jeweiligen Vertrag ist, sofern im Vertrag nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde, ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden. Es gelten die Incoterms der internationalen Handelskammer als vereinbart.

(3) Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache.

(4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Hamburg.

17. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers

Geschäftsbedingungen, insbesondere Zahlungs- und Lieferbedingungen des Auftragnehmers, Angaben über Erfüllungsort und Gerichtsstand, gelten nur dann, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich angenommen sind.

18. Vertragsänderungen

Jede Änderung des Vertrages bedarf der Textform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Textformabrede.